

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Oktober 2014

Einkommensteuer	2
. Steuerliche Berücksichtigung der Fahrtkosten des Ehepartners bei Einsatzwechseltätigkeit	2
. Strafverteidigungskosten können abziehbare Werbungskosten sein	2
. Beschränkter Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer bei auffälligem Alternativarbeitsplatz	3
. Unangemessene Pkw-Kosten eines Freiberuflers	4
Umsatzsteuer	4
. Änderung des Leistungsorts bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen	4
. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie edlen und unedlen Metallen	5
. Zurechnung der Umsätze von Eheleuten bei eBay-Verkäufen	7
Sozialversicherungsrecht	8
. Höhe des Mindestlohns und Anrechnung besonderer Vergütungsbestandteile	8
Arbeitsrecht	10
. Tricksen bei der Zeiterfassung rechtfertigt fristlose Kündigung	10
. Beleidigung des Chefs als Psychopath muss kein Kündigungsgrund sein	10

Einkommensteuer . Steuerliche Berücksichtigung der Fahrtkosten des Ehepartners bei Einsatzwechselfähigkeit

Mit Urteil vom 28. August 2013 hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass Fahrtkosten einer Ehefrau für Besuche ihres auf wechselnden Baustellen tätigen Ehemannes bei diesem als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Hierbei muss man zunächst wissen, dass ein Monteur mit einer Einsatzwechselfähigkeit keine doppelte Haushaltsführung haben kann, denn ein Zweithaushalt ist nur an der ersten Tätigkeitsstätte möglich und das wesentliche Merkmal einer Einsatzwechselfähigkeit ist gerade der Umstand, dass man an immer wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt wird. Für die doppelte Haushaltsführung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass auch umgekehrte Familienheimfahrten – also die Fahrten des Ehepartners zum Beschäftigungsort des Angestellten – als Werbungskosten von den Einkünften des Letzteren abgezogen werden können.

Das Finanzgericht Münster hat diese Rechtsauffassung nun auf den Fall der Einsatzwechselfähigkeit übertragen. Der Monteur konnte aus betrieblichen Gründen den Beschäftigungsort nicht verlassen. Da somit nur die umgekehrte Familienheimfahrt durch seine Ehefrau in Frage kam, hingen die Kosten mit seinen Einkünften zusammen.

Private und somit nicht abziehbare Kosten lagen nach Ansicht der Richter nicht vor. Andere rechtliche Regelungen, wie z. B. die Pendlerpauschale sehen ebenfalls Abzugsmöglichkeiten für die Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnort vor, denn hierbei ist eine ähnliche private und berufliche Vermischung vorhanden und solche Kosten will der Gesetzgeber vom Grundgedanken her berücksichtigen.

Ein Ansatz als Werbungskosten bei der Ehefrau wäre übrigens gar nicht denkbar gewesen, da die Kosten nicht mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang gebracht werden konnten.

Tipp: Das Finanzgericht hat zwar zugunsten des Monteurs entschieden und die Revision nicht zugelassen, nach einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde liegt der Fall nun dennoch dem BFH vor. Dass er hier eine andere Auffassung vertreten wird als im Fall der doppelten Haushaltsführung, ist allerdings unwahrscheinlich.

Einkommensteuer . Strafverteidigungskosten können abziehbare Werbungskosten sein

Hausbesitzer und Mieter wissen, dass nahezu alle Kosten im Rahmen der jährlichen Nebenkostenabrechnung auf den Mieter umgelegt werden können. Nicht umlagefähige Beträge wie Finanzierungs-, Abschreibungs- oder Steuerberatungskosten stellen zudem Werbungskosten dar, da sie mit den Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung zusammenhängen. Sie mindern also den Überschuss und verringern die Steuerlast.

Die Kosten einer Strafverteidigung hingegen sind üblicherweise keine Werbungskosten sondern gehören in den steuerlich unbedeutenden Bereich der privaten Lebensführung. Nach Auffassung der Richter am Finanzgericht Niedersachsen muss das jedoch nicht zwangsläufig so sein.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich eine Architektin gegen den Vorwurf der Steuerhinterziehung zu verteidigen. Es stand der – im Endeffekt unbegründete – Verdacht im Raum, dass sie mit einem Mieter eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt und das Mietverhältnis vorgetäuscht habe, um Kosten für das gemeinsam bewohnte Reihenhaus steuerlich abzusetzen.

Der Gesetzgeber verlangt für eine Berücksichtigung von Aufwendungen als Werbungskosten, dass die Aufwendungen mit den Einkünften, bei denen sie abgezogen werden sollen, objektiv zusammenhängen. Im Fall der Architektin hingen die Aufwendungen für die Strafverteidigung bezüglich der angeblich geteilten Wohnung nicht nur mit den Vermietungseinkünften aus derselben zusammen sondern waren durch diese Einkünfte sogar erst hervorgerufen worden. Aus diesem Grund entschieden die Richter mit ihrem Urteil vom 14. Mai 2014 zu Gunsten der Klägerin und erkannten den Abzug der Strafverteidigungskosten als Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung an.

Tipp: Der zweite Blick lohnt sich also häufig, denn selbst bei Strafverteidigungskosten ist die Abziehbarkeit nicht zwangsläufig ausgeschlossen.

Einkommensteuer . Beschränkter Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer bei baufälligem Alternativarbeitsplatz

Erwerbstätige können die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer in zwei Fällen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen:

Ein Komplettabzug der Kosten ist zulässig, wenn der Raum der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.

Ein beschränkter Kostenabzug bis maximal € 1.250,00 pro Jahr ist möglich, wenn dem Erwerbstätigen für seine Arbeit kein anderer Arbeitsplatz (z. B. im Betrieb des Arbeitgebers) zur Verfügung steht; klassischer Anwendungsfall ist hier der Lehrerberuf.

Wann ein anderer Arbeitsplatz vorhanden ist – ein beschränkter Kostenabzug also ausscheidet –, hat kürzlich der BFH im Fall eines Pfarrers untersucht, der ein Arbeitszimmer im Obergeschoss seines Pfarrhauses (in der Privatwohnung) eingerichtet hatte. Im Erdgeschoss befand sich zwar das Pfarrbüro mit seinem Dienstzimmer, der Pfarrer erklärte jedoch, dass dieser Raum wegen Baumängeln nicht nutzbar sei und von ihm eine Gesundheitsgefahr ausginge. Aus diesem Grund stehe ihm kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung, so dass er die Kosten seines Arbeitszimmers im Obergeschoss beschränkt abziehen könne.

Das Finanzgericht hatte den Abzug zunächst abgelehnt und erklärt, der Pfarrer hätte ein anderes intaktes Zimmer im Erdgeschoss zum Dienstzimmer herrichten können, so dass ihm sehr wohl ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Der BFH hob diese Entscheidung jetzt mit seinem Urteil vom 26. Februar 2014 mit der Begründung auf, dass ein eigenmächtiger Wechsel des Arbeitsraums nicht ohne Weiteres möglich sei. Schließlich müsse bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des anderen Arbeitsplatzes das Direktionsrecht des Arbeitgebers beachtet werden. Ein anderer Arbeitsplatz steht erst dann zur Disposition, wenn der Arbeitgeber in der entsprechenden Weise verfügt hat. Weiter ist zu beachten, dass ein Alternativarbeitsplatz nicht vorliegt, wenn von ihm aufgrund von Baumängeln eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang klären, ob der Arbeitnehmer sein Dienstzimmer im Erdgeschoss frei wählen konnte und ob die Räume baufällig bzw. gesundheitsschädlich waren. Sofern sich das Dienstzimmer tatsächlich als nicht nutzbar erweisen sollte und ein Raumwechsel nicht möglich ist, muss dem Pfarrer der Kostenabzug zugestanden werden. Der Urteilsfall zeigt, dass ein beschränkter Kostenabzug auch bei einem vorhandenen Alternativarbeitsplatz möglich sein kann, sofern von diesem konkrete Gesundheitsgefahren ausgehen. In der Praxis sollte dies aber glaubhaft nachgewiesen werden, z. B. durch ein Gutachten.

Einkommensteuer . Unangemessene Pkw-Kosten eines Freiberuflers

Die im Einkommensteuergesetz geregelten Grenzen für den Abzug unangemessener Aufwendungen gelten auch für die Beschaffung ausschließlich betrieblich genutzter Pkw. Ob die Aufwendungen für das Fahrzeug unangemessen sind, bestimmt sich weiter danach, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer ungeachtet seiner Freiheit, den Umfang seiner Erwerbsaufwendungen selbst bestimmen zu dürfen angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen nach den Umständen des Einzelfalles ebenfalls auf sich genommen haben würde.

So hat der Bundesfinanzhof im Falle eines Tierarztes mit seinem Urteil vom 29. April 2014 entschieden, der die Kosten für einen für rd. € 2.000,00 pro Monat geleasten Sportwagen als Betriebsausgaben abziehen wollte. Bei einer jährlichen Fahrleistung von nur 2.400 bis 3.800 km lag der durch Fahrtenbuch nachgewiesene betriebliche Anteil (Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen) bei etwa 90 %.

Nach Ansicht des Gerichts waren die Aufwendungen für das Fahrzeug wegen des absolut geringen betrieblichen Nutzungsumfanges des Sportwagens sowie wegen der Beschränkung der wenigen Fahrten auf Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen oder Gerichtsterminen und damit wegen fehlenden Einsatzes in der berufstypischen tierärztlichen Betreuung einerseits und des hohen Repräsentationswerts eines Luxus sportwagens für seine Nutzer andererseits unangemessen. Zur Berechnung des angemessenen Teils der Aufwendungen kann lt. Auffassung der Richter auf durchschnittliche Fahrtkostenberechnungen für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse in Internetforen zurückgegriffen werden.

Tipp: Wer ein Luxusfahrzeug dem Betriebsvermögen zuordnet, muss im Einzelfall mit Kürzung der Aufwendungen rechnen, selbst wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Der BFH macht unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung in seiner Entscheidung aber auch deutlich, dass die Anschaffung eines teuren und schnellen Wagens nicht stets "unangemessen" ist, wenn die Benutzung eines repräsentativen Wagens für den Geschäftserfolg keine Bedeutung hat. Vielmehr ist die Bedeutung des Repräsentationsaufwands nur eine von mehreren Tatsachen, die im Einzelfall zu würdigen und gegeneinander abzuwägen sind

Umsatzsteuer . Änderung des Leistungsorts bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen

Das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (sogenanntes „Kroatiengesetz“) wurde am 30. Juli 2014 im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit diesem Gesetz hat der deutsche Gesetzgeber nunmehr die

EU-Vorgaben umgesetzt, wonach sich der Leistungsort bei Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer vom Unternehmenssitz des leistenden Unternehmers verlagert – und zwar an den Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Kam der Kunde aus dem Drittland, galt diese Regelung auch bisher. Änderungen ergeben sich somit „nur“ bei Privatkunden aus der EU.

Diese Rechtsänderung, die am 01. Januar 2015 in Kraft tritt, ist von erheblicher Bedeutung, da insbesondere die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen ein breites Leistungsspektrum umfassen. Dies sind u. a.:

- Bereitstellung von Websites, Webhostings, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen,
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung,
- Bereitstellung von Bildern, wie z. B. das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern,
- Bereitstellung von Texten und Informationen,
- Bereitstellung von Datenbanken, wie beispielsweise die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen,
- Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen,
- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z. B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines) sowie
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen.

Nicht unter die Neuregelung fällt die Lieferung von Gegenständen, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Durch die Neuregelung müsste sich der Unternehmer im Extremfall in allen Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registrieren lassen und dort seine jeweiligen Umsätze erklären. Um dies zu vermeiden, kann er an einem neuen Besteuerungsverfahren teilnehmen: dem „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS).

In Deutschland ansässige Unternehmer, welche am MOSS teilnehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmalig teilnehmen will.

Tipp: Das MOSS-Modell ist erstmals für das erste Quartal 2015 anwendbar. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Umsatzsteuer . Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie edlen und unedlen Metallen

Zum 01. Oktober 2014 wurden die Anwendungsfälle für die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) erneut ausgeweitet. Neben Tablet-Computern und Spielekonsolen unterliegt dann auch die Lieferung von edlen und unedlen Metallen dem

Reverse-Charge-Verfahren. Die Regelung führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die jeder Unternehmer beachten sollte.

Tablet-Computer und Spielekonsolen

Wird ein Tablet-Computer oder eine Spielekonsole an einen anderen Unternehmer veräußert, so hat künftig nicht mehr der Lieferant, sondern der Erwerber die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, sofern die Summe der Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mind. € 5.000,00 beträgt. In der Rechnung selbst wird keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen.

Ein Tablet-Computer in diesem Sinne ist lt. Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 26. September 2014) ein tragbarer, flacher Computer in besonders leichter Ausführung, der vollständig in einem Touchscreen-Gehäuse untergebracht ist und mit den Fingern oder einem Stift bedient werden kann. Spielekonsolen wiederum sind Computer oder computerähnliche Geräte, die in erster Linie für Videospiele entwickelt werden. Neben dem Spielen können sie weitere Funktionen bieten, wie z. B. Wiedergabe von Audio-CDs, Video-DVDs und Bluray Discs.

Tipp: Beachten Sie, dass die Umkehr der Steuerschuldnerschaft auch dann gilt, wenn der erwerbende Unternehmer den Tablet-Computer auch oder sogar ausschließlich privat nutzt.

Edle und unedle Metalle

Auch für die Lieferung edler und unedler Metalle an einen anderen Unternehmer greift künftig die Umkehr der Steuerschuldnerschaft. Welche Metalle hierunter fallen, ergibt sich aus der Anlage 4 des Umsatzsteuergesetzes. Aufgeführt werden in dieser Anlage Selen, Silber, Gold, Platin, Roheisen, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn etc. Die Festlegung erfolgt unter Bezugnahme auf die entsprechenden Zolltarifnummern. Die Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger ist nicht von einem Mindestbetrag abhängig.

Besondere Probleme werden sich in der Praxis ergeben, wenn Unternehmer für ihre privaten Zwecke solche edlen oder unedlen Metalle erwerben. Hier wird es ohne eine Bagatellgrenze zu erheblichen Schwierigkeiten in der Abwicklung kommen.

Beispiel: Rechtsanwalt R ist selbständiger Unternehmer und bewohnt mit seiner Familie ein ausschließlich privat genutztes Einfamilienhaus. Da er handwerklich begabt ist, hat er die Terrasse an seinem Haus mit einer Überdachung versehen. Dazu hat er im Baumarkt u. a. verschiedene Zinkbleche erworben. Nach Ausführung der Arbeiten möchte er mit Freunden die Überdachung mit einer Grillparty einweihen. Neben den Lebensmitteln für die Grillparty kauft er auch drei Rollen Alufolie mit ein.

R wird als Unternehmer zum Steuerschuldner für die ihm gegenüber ausgeführten Lieferungen, auch wenn die Leistungen ausdrücklich für den privaten Bereich bezogen werden. Die Steuerschuld geht auf R über, wenn das Zinkblech und die Alufolie unter die entsprechenden Zolltarifnummern der Anlage 4 zum UStG fallen. Da dies offensichtlich der Fall ist, müssen die Verkäufer die Waren ohne USt verkaufen sowie eine Rechnung nach § 14a Abs. 5 UStG mit dem Hinweis „Scheuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausstellen. R muss die USt anmelden und ist – wegen des Bezugs für seine privaten Zwecke – vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Gänzlich unübersichtlich wird die Rechtslage dann, wenn Eheleute (einer ist Unternehmer, der andere nicht) zusammen einkaufen gehen. Alleine die Feststellung, wer jetzt der Leistungsempfänger ist, wird im Alltagsgeschäft kaum zu prüfen sein.

Wichtig: Dem Gesetz folgend, müssen sich auch Personen, die sich vielleicht über ihre Unternehmereigenschaft im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gar keine Gedanken machen (z. B. Kleinunternehmer, Vermieter mit steuerfreier Wohnungsvermietung) mit diesen Regelungen auseinandersetzen.

Die Praxisprobleme gehen aber weiter. Auch Werklieferungen nach § 3 Abs. 4 UStG sind „Lieferungen“ iSd. UStG. Damit müssten auch Reparaturarbeiten z. B. an Gebäuden unter die Neuregelung fallen.

Beispiel: V besitzt ein Mietwohnhaus, das er ausschließlich steuerfrei an private Wohnungsmieter vermietet. Im Zusammenhang mit dem Einbau neuer Fenster werden auch neue Fensterbleche aus Aluminium angebracht.

V ist Unternehmer und bekommt eine Lieferung von Aluminiumblechen. Soweit die Aluminiumbleche unter die entsprechende Zolltarifnummer fallen, wird V zum Steuerschuldner für die ihm gegenüber ausgeführte Werklieferung.

Tipp: Für bis zum 31. Dezember 2014 erfolgte Lieferungen von Tablet-Computern, Spielekonsolen, Edelmetallen und unedlen Metallen wird es nicht beanstandet, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind, d. h. der Rechnungsaussteller dem Leistungsempfänger die Umsatzsteuer in Rechnung stellt und auch selbst an das Finanzamt abführt.

Verbände und Kammern haben sich bereits an das BMF gewandt, um insbesondere bei der Lieferung von edlen und unedlen Metallen zu vernünftigen Abgrenzungsregelungen zu kommen. So verdeutlichen die dargestellten Beispiele, dass es zur Vermeidung von Praxisproblemen sinnvoll wäre, die Übertragung der Steuerschuldnerschaft bei den edlen und unedlen Metallen ebenfalls an ein Mindestentgelt zu binden. Bezweifelt werden kann darüber hinaus, ob die Regelungen vor dem Hintergrund der Anknüpfung an Zolltarifnummern im Alltagsgeschäft überhaupt umsetzbar sind. Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Umsatzsteuer . Zurechnung der Umsätze von Eheleuten bei eBay-Verkäufen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 19. Dezember 2013 entschieden, dass umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay, die von mehreren Personen unter Verwendung eines gemeinsamen Pseudonyms (also eines sog. „Nickname“) ausgeführt werden, im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern sind, der gegenüber eBay als Inhaber des Nutzerkontos aufgetreten ist.

Die Klägerin, eine aus einem Ehepaar bestehende GbR, veräußerte über eBay unterschiedliche Gegenstände (u. a. Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen etc). Der Ehegatte übte zuletzt den Beruf eines Angestellten aus. Die Ehefrau war Hausfrau. Ende des Jahres 2001 eröffnete der Ehegatte auf der Internetauktionsplattform eBay ein privates Benutzerkonto. Das Konto berechtigte ihn,

künftig an Online-Auktionen teilzunehmen. Er konnte als Käufer und als Verkäufer auftreten und verschiedene Waren und Gegenstände veräußern. Für das Benutzerkonto wählte er einen Benutzernamen, der sich aus den ersten beiden Buchstaben des Vornamens seiner Ehefrau und seines eigenen Vornamens sowie den ersten beiden Buchstaben ihres gemeinsamen Nachnamens zusammensetzte. Wie üblich war das Nutzerkonto durch ein vom Ehemann vergebenes Passwort vor dem unbefugten Gebrauch durch Dritte geschützt.

Das Konto selbst wurde allein auf den Namen des Ehemannes eingerichtet. Hintergrund dafür war, dass es bei eBay damals nur möglich war, einen privaten Account auf den Namen einer einzelnen natürlichen Person zu registrieren. Der Ehemann war der erste der beiden Ehegatten, der über eBay einen Gegenstand versteigern wollte. Daher eröffnete er das streitige Nutzerkonto. Seinerzeit hatten jedoch bereits beide Ehegatten und Gesellschafter konkret in Erwägung gezogen, über dieses Konto bei eBay Gegenstände zu verkaufen. Dies betraf sowohl Gegenstände aus dem jeweils eigenen Eigentum als auch Gegenstände, die im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und Gesellschafter standen.

Sie veräußerten im Streitverfahren unterschiedliche Gegenstände innerhalb von fünf Jahren auf der Internetauktionsplattform eBay. Versteigert wurden vor allem Sammlerpuppen aus privatem Bestand sowie alltägliche gebrauchte Haushaltsgegenstände. Dabei wurden Umsätze zwischen DM 2.617,00 im Jahr 2001 und € 34.917,00 im Jahr 2005 erzielt. Die Umsätze stiegen fast stetig an. Im Jahr 2002 betrug der Umsatz bereits € 24.963,00. Den Umsätzen lagen in den einzelnen Jahren mehrere hundert Verkaufsgeschäfte zugrunde. Insgesamt wurden über 1.200 einzelne Verkaufsvorgänge abgewickelt. Die Eheleute erklärten die Einnahmen aus den Verkäufen weder in ihren Einkommensteuererklärungen noch gaben sie Umsatzsteuererklärungen ab. Da die Kleinunternehmerumsatzgrenze überschritten wurde, setzte das Finanzamt Umsatzsteuer fest.

Tipp: Die Richter des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigten, dass die Umsätze der Besteuerung unterlagen. Jedoch war Steuerschuldner nicht die aus beiden Ehegatten bestehende Gesellschaft, sondern der Ehemann, da dieser sich mit dem Nickname registriert hat.

Sozialversicherungsrecht . Höhe des Mindestlohns und Anrechnung besonderer Vergütungsbestandteile

Das Arbeitsleben ist nicht nur geprägt von einer einzigen Vergütungsart, wie die Fixvergütung pro Zeitstunde. Zusätzliche Vergütungen bspw. in Form von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Zulagen und Zuschlägen, Sachleistungen und oder variablen Vergütungen (Provisionen, Prämien, Erfolgsbeteiligungen) erschweren die Prüfung, ob der Arbeitnehmer im Ergebnis den Mindestlohn erhält. Diese Vergütungsbestandteile müssen ggf. in den monatlichen Stundenlohn umgerechnet werden, soweit sie bei der Berechnung des Mindestlohnes überhaupt Berücksichtigung finden dürfen. Was darf angerechnet werden und was nicht?

Im Gesetzesentwurf zum Mindestlohngesetz (MiLoG) ist hinsichtlich der Höhe des Mindestlohns lediglich die Regelung enthalten, dass der Mindestlohn ab dem 01. Januar 2015 brutto € 8,50 je Zeitstunde beträgt.

Damit stellen sich folgende Fragen:

- Wie wird der Mindestlohn berechnet?
- Ob und wenn ja, welche anderen Lohnbestandteile können hierauf angerechnet werden?
- In welchem Zeitraum muss ein Mindestlohn erreicht sein?

Unproblematisch sind die Fälle, in denen ein Arbeitnehmer keine zusätzlichen Lohnbestandteile erhält. Dann kann er pro Stunde einen Lohn von € 8,50 brutto beanspruchen.

Problematisch sind jedoch Arbeitsverhältnisse, bei denen sich ein Stundenlohn von € 8,50 erst im Wege einer Umrechnung bzw. im Wege einer Addition von mehreren Vergütungsbestandteilen ergeben würde.

Dies ist etwa der Fall, wenn

- der Mitarbeiter Anspruch auf eine fixe Vergütung in Höhe von € 7,50 zuzüglich eines Anspruchs auf eine variable Vergütung von bis zu € 2,50 pro Stunde hat oder
- der Mitarbeiter Anspruch auf eine fixe Vergütung von € 7,50 und Anspruch auf ein 13. Jahresgehalt hat, welches – je nach Zielerreichung – erst im November eines Jahres ausgezahlt wird, das der Mitarbeiter jedoch anteilig (ratierlich) Monat für Monat verdient.

Unklar ist auch, wie ein Stück- oder ein Akkordlohn umzurechnen ist und wie z. B. Schichtzulagen oder Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Vertreter ein monatliches Fixum (ohne Vereinbarung einer zu leistenden Stundenzahl) in Höhe von z. B. € 800,00 erhält. Damit würde sein Stundenlohn bei einer 40-Stunden-Woche mit 20 Arbeitstagen pro Monat bei € 5,00 liegen. Mit seiner Provision erzielt er jedoch weitere € 1.000,00 bis € 1.200,00 pro Monat, so dass ein Gesamteinkommen für eine Vollzeitstelle bei ca. € 2.000,00 liegt.

Mit der Frage einer möglichen Anrechnung variabler Vergütungsbestandteile auf den Mindestlohn war kürzlich der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 07. November 2013, C-522/12) im Zusammenhang mit Lohnzahlungen nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) (TV Mindestlohn Gebäudereinigung) befasst. Für die Frage, ob und inwieweit der Arbeitgeber den Mindestlohnanspruch durch anderweitige Leistungen bereits erfüllt hat, kommt es nach dem EuGH darauf an, welchen Zweck die anderweitigen Leistungen verfolgen. Sie sind dann auf den Mindestlohnanspruch anrechenbar, wenn sie ebenso wie der Mindestlohn eine Gegenleistung für die geleistete reguläre Arbeit darstellen. Anders ist es hingegen, wenn anderweitige Entgeltleistungen nicht den Gegenwert zur normalen Arbeitsleistung darstellen sondern z. B. zeitlichen und qualitativen Mehraufwand oder erschwerte Anforderungen gesondert vergüten sollen (z. B. Schichtzulagen).

Andererseits spricht das Mindestlohngesetz selbst nur von € 8,50 pro Zeitstunde und enthält keine Regelungen zur Anrechnung anderer Vergütungsbestandteile. Richtet man sich daher allein nach dem strengen Gesetzeswortlaut muss davon ausgegangen werden, dass damit nur Zahlungen vom MiLoG erfasst werden, die in einer bestimmten Zeitstunde für die dort geleistete Arbeit gezahlt werden. Damit würden alle anderen Leistungen, die nicht für eine bestimmte Zeitstunde und damit für andere Bezugszeiträume geleistet werden, unberücksichtigt bleiben. Jährlich gezahlte Zulagen würden somit ebenso wie Provisionen, die beispielsweise für getätigte Geschäftsabschlüsse gewährt werden (und gerade nicht für die geleistete Arbeitsstunde), aus dem Geltungsbereich des MiLoG herausfallen und eine nicht mindestlohnwirksame Leistung darstellen.

Fazit: Entgeltleistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erbringung der regulären (normalen) Arbeitsleistung stehen, sondern einen anderen Zweck verfolgen oder eine besondere Arbeitsleistung honorieren, wie z. B. VwL, bAV, Aufwendungsersatzleistungen, Leistungsprämien, Schichtzulagen, Erschwerniszulagen, Überstundenvergütungen, Sonn- und Feiertagszuschläge, Nachtzuschläge, etc., können nicht mindestlohnwirksam angerechnet werden. Unklar ist derzeit, wie mit monatlichen, der normalen Arbeitsleistung unmittelbar zurechenbaren zusätzlichen Vergütungsbestandteilen zu verfahren ist. Nach unserer Auffassung dürfte eine Anrechnung unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung möglich sein. Auf der sicheren Seite wird man ab 01. Januar 2015 allerdings nur sein, wenn eine Vergütung sichergestellt ist, die als Grundlohn mindestens € 8,50 pro Zeitstunde ohne weitere Vergütungsbestandteile gewährleistet.

Arbeitsrecht . Tricksen bei der Zeiterfassung rechtfertigt fristlose Kündigung

Erschleicht sich ein Arbeitnehmer bezahlte Pausen, indem er vortäuscht, sich über die Zeiterfassungsanlage ordnungsgemäß ab- und wieder anzumelden, rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung, auch wenn er schon langjährig in dem Betrieb beschäftigt ist. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen hervor, das die Kündigung eines seit mehr als 25 Jahren in einer Metzgerei Beschäftigten bestätigt hat, der nur so getan hatte, als ob er seinen Chip vor das Zeiterfassungsgerät hält (LAG Hessen, Urteil vom 17. Februar 2014, Az.: 16 Sa 1299/13).

Der 46 Jahre alte Kläger war seit mehr als 25 Jahren in einer Großmetzgerei beschäftigt. Beim Verlassen des Produktionsbereichs wegen privater Arbeitsunterbrechungen müssen die Mitarbeiter eine Zeiterfassung über einen Chip bedienen. Ebenso müssen sie sich zurückmelden, wenn sie den Produktionsbereich wieder betreten. Der Kläger wurde dabei beobachtet, dass er den Chip in seiner Geldbörse ließ und zusätzlich mit seiner Hand abschirmte, wenn er diesen vor das Zeiterfassungsgerät zum An- und Abmelden hielt. Eine Kontrolle durch den Arbeitgeber ergab, dass der Kläger in 1,5 Monaten so Pausen von insgesamt mehr als 3,5 Stunden gemacht hatte, ohne sich an- und abzumelden. Die Zeiten waren bezahlt worden.

Das Landesarbeitsgericht hat die fristlose Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs für gerechtfertigt gehalten. Die Zeiterfassung piepe, wenn ein Mitarbeiter sich an- oder abmelde. Ein Versehen des Klägers sei ausgeschlossen. Dieser habe bewusst nur so getan, als würde er die Anlage bedienen. Wegen des fehlenden akustischen Signals habe dieser gewusst, dass er den Chip erfolgreich abgedeckt hatte. Dem Arbeitgeber sei es wegen des vorsätzlichen Betrugs nicht zumutbar, nur mit einer Abmahnung zu reagieren. Der Vertrauensbruch wiege schwerer als die lange Betriebszugehörigkeit.

Arbeitsrecht . Beleidigung des Chefs als Psychopath muss kein Kündigungsgrund sein

Wer seinen Chef einen Psychopathen nennt, dem muss nicht zwangsläufig die Kündigung drohen. Das entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 24. Juli 2014. Eine solche grobe Beleidigung sei zwar eine «erhebliche Ehrverletzung» des Vorgesetzten und «an sich» ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung. Im konkreten Fall entschied das Gericht aber anders (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24. Juli 2014, Az.: 5 Sa 55/14).

Im entschiedenen Sachverhalt habe eine Abmahnung des Mitarbeiters einer Chemiefirma genügt, entschied das Gericht. Der Mann hatte seinen Chef nicht direkt beleidigt, sondern hatte im Kollegenkreis über ihn hergezogen. Zuvor war er bei einem Personalgespräch von seinem Vorgesetzten aus dem Zimmer geworfen worden. Später machte er dann beim Rauchen mit Kollegen seinem Ärger Luft. Laut dem Urteil konnte er aber darauf vertrauen, dass dies nicht nach außen dringt.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Bergen, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de